



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Cottbus,

Fragen eines Einwohners an die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2018

Sehr geehrte Frau Fischer,

die mit Schreiben vom 21.11.2018 gestellte Frage steht im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes W/52, 44/ 109 "Nördliches Bahnumfeld – Teil OST".

1. *In der Antwort auf eine Bürgeranfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2018 heißt es, der aufgestellte Bebauungsplan sei mit der städtebaulichen Zielstellung verbunden, verschiedene Funktionen (Wohnen, Dienstleistung, Versorgung) am Standort nachhaltig zu stärken. Worin bestehen diese Ziele konkret und inwiefern wird dabei auf den Umstand der direkten Bahnhofsnähe sowie die Anbindung zum neu-geschaffenen Bahnhofstunnelausgang Bezug genommen?*

Der Anlass sowie die Ziele des aufzustellenden Bebauungsplanes wurden mit den bisher gefassten Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sowie in dem jetzt vorliegenden Planentwurf und seiner Begründung hinreichend beschrieben.

Mit dem Bebauungsplan sollen zum einen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Anbindung des neuen Personentunnels gesichert werden. Zum anderen schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung eines gemischt genutzten innerstädtischen Quartiers und ist damit Rechtsgrundlage für Investitionen privater Dritter.

Mit den im Planentwurf enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen u.a. zu Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzungen soll insbesondere die Wohnfunktion am Standort gestärkt werden.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes können die jeweiligen Eigentümer der Baugrundstücke im Bereich der als Allgemeines Wohngebiet (Wernerstr.) oder als Urbanes Gebiet festgesetzten Bauflächen unter Einhaltung der Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes objektkonkret planen und entsprechende Baugenehmigungen erlangen.

Auf der Ebene der Bauleitplanung werden in der Regel nur diese allgemeinen städtebaulich begründbaren Festsetzungen getroffen.

Die von Ihnen erbetenen Aussagen zu den konkreten Nutzungen können insoweit erst bei Vorliegen entsprechender Baugesuche durch die privaten Bauherren oder Investoren gegeben werden.

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Die 13:00 – 17:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Herr Hauzenberger

Zimmer
4.076

Mein Zeichen
61-hau

Telefon
0355/612 4151

Fax
0355/612 13 4151

E-Mail
Maik.Hauzenberger@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Ferner schafft der Bebauungsplan die Rechtsgrundlage für die Planung und Herstellung funktionsgerecht und attraktiv gestalteter neuer öffentlicher Räume mit ihren differenzierten Zweckbestimmungen für den motorisierten und nichtmotorisierten Verkehr.

Wie Sie richtig feststellen, bildet der Umbau des Verkehrsknotens mit dem Personentunnel für die Flächenbereitstellung und Gestaltung der neuen Wegebeziehungen zwischen dem Tunnelausgang Nord und der Innenstadt die tragenden Entwurfsansätze für die Bauleitplanung und die konkrete Verkehrsplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin